

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Zweck

- ¹ Unter dem Namen «Die Mitte Basel-Stadt» besteht eine als Verein nach den Artikeln 60–79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches organisierte politische Partei mit Sitz in Basel.
- ² «Die Mitte Basel-Stadt» hat als Zweck, die Politik in Gemeinde, Kanton und Bund mitzugestalten. Sie bildet die kantonale Organisation von «Die Mitte Schweiz» (Bundespartei). Die in den Statuten von «Die Mitte Schweiz» den Kantonalparteien auferlegten Verpflichtungen bleiben vorbehalten und gehen im Zweifelsfalle den vorliegenden Statuten vor.
- ³ «Die Mitte Basel-Stadt» setzt sich ein für eine föderalistische und demokratische Staatsauffassung, eine freiheitliche und soziale Wirtschaft, den Schutz der Umwelt, die Förderung der mittelständischen Familie und die Unterstützung Benachteiligter. Die Mitte Basel-Stadt ist die Volkspartei der bürgerlichen Mitte mit sozialem, ökologischem und wirtschaftlichem Bewusstsein unter Berücksichtigung ihrer christlichdemokratischen Tradition.
- ⁴ Sie ist offen für Menschen jeglicher Herkunft, welche bereit sind, im Sinne der im Parteiprogramm definierten Werte politisch zu wirken.

Art. 2 Mitgliedschaft

- ¹ Mitglied der Partei kann jede Person werden, die die Ziele der Partei zu fördern bereit ist. Ein Mitglied darf keiner anderen politischen Partei angehören.
- ² Die Mitgliedschaft wird erworben durch den Eintritt in Die Mitte Basel-Stadt oder den Eintritt in die Sektion Die Mitte Riehen/Bettingen oder Die Junge Mitte Basel-Stadt. Mitglieder von weiteren Vereinigungen werden als Sympathisantinnen und Sympathisanten registriert. Über die Aufnahme entscheiden die gemäss Satzungen der Sektionen und Vereinigungen zuständigen Organe, bei den direkten Mitgliedern die Parteileitung.
- ³ Grundsätzlich möglich ist auch eine Direktmitgliedschaft bei Die Mitte Schweiz. Diese Personen werden – analog den Mitgliedern der angeschlossenen Vereinigungen – bei Die Mitte Basel-Stadt als Sympathisantinnen und Sympathisanten registriert.
- ⁴ Der Austritt ist dem für die Aufnahme zuständigen Organ oder dem Generalsekretariat schriftlich zu erklären.
- ⁵ Der Ausschluss kann gegenüber Mitgliedern erfolgen, die in erheblicher Weise gegen die Grundsätze oder gegen die Statuten der Partei verstossen. Über den Ausschluss entscheiden die für die Aufnahme zuständigen Organe. Der betroffenen Person steht innert 30 Tagen nach Zustellung des Beschlusses das Rekursrecht an den Parteivorstand zu. Dessen Entscheid ist endgültig.

II. Aufbau der Partei

Art. 3 Parteiversammlung

¹ Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der Partei. Jedes eingetragene Parteimitglied kann mit Stimm- und Wahlrecht daran teilnehmen. Als Gäste ohne Stimm- und Wahlrecht dazu eingeladen werden auch die erfassten Sympathisantinnen und Sympathisanten der Partei.

² Die Parteiversammlung hat folgende Aufgaben:

- die Festlegung der Parteiziele und des Parteiprogramms
- die Stellungnahme der Partei zu Volksabstimmungen. Die Parteiversammlung kann im Einzelfall die Parolenfassung an den Vorstand delegieren oder eine schriftliche Abstimmung unter allen Parteimitgliedern ansetzen.
- Nomination der Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen in die Bundesversammlung, den Grossen Rat, den Regierungsrat und den Bürgergemeinderat sowie für die Wahl der Gerichtspräsidien. Die Parteiversammlung kann im Einzelfall eine Nomination an den Vorstand delegieren oder eine schriftliche Wahl unter allen Parteimitgliedern ansetzen. In dringlichen Fällen nominiert die Parteileitung selbständig.

³ Die Parteiversammlung als Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- die Wahl der Parteipräsidentin oder des Parteipräsidenten, der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs und der Parteikassierin oder des Parteikassiers sowie von höchstens 10 weiteren Mitgliedern des Parteivorstandes
- die Wahl von je einer Delegierten oder einem Delegierten sowie einer Suppleantin oder einem Suppleanten für die Wahlkreise Grossbasel-Ost, Grossbasel-West und Kleinbasel
- die Wahl der eidgenössischen Delegierten und Ersatzdelegierten
- die Wahl der Kontrollstelle
- die Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets
- die Festlegung der Parteibeiträge
- die Beschlussfassung über Statutenänderungen.

⁴ Das Parteipräsidium kann auch als Co-Präsidium wahrgenommen werden. Ist im Folgenden vom Parteipräsidenten oder der Parteipräsidentin die Rede, ist damit auch ein allfälliges Co-Präsidium gemeint.

⁵ Zu den Parteiversammlungen ist unter Angabe der Traktanden in der Regel mit einer Frist von acht Tagen einzuladen. Die Einberufung erfolgt auf Beschluss des Parteivorstandes, der Parteileitung, auf Verlangen einer Sektion oder Vereinigung oder von mindestens 25 Parteimitgliedern. Die Einladung erfolgt schriftlich (einschliesslich elektronischer Mitteilung, insbesondere per E-Mail) an alle Mitglieder. Die Versammlung wird von der Parteipräsidentin oder dem Parteipräsidenten, bei deren oder dessen Abwesenheit von einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten geleitet.

⁶ Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, solange nicht von der Versammlung das schriftliche Verfahren verlangt wird. Bei Stimmgleichheit gibt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 4 Parteivorstand

¹ Den Parteivorstand bilden:

- die Parteipräsidentin oder der Parteipräsident
- die Generalsekretärin oder der Generalsekretär
- die Parteikassierin oder der Parteikassier
- je ein Delegierter oder eine Delegierte für die Wahlkreise Grossbasel-Ost, Grossbasel-West und Kleinbasel
- die Fraktionspräsidentin oder der Fraktionspräsident im Grossen Rat
- die Fraktionspräsidentin oder der Fraktionspräsident im Bürgergemeinderat
- die Fraktionspräsidentin oder der Fraktionspräsident im Einwohnerrat von Riehen
- Vertreterinnen und Vertreter im Regierungsrat
- Vertreterinnen und Vertreter im Basler Bürgerrat
- Vertreterinnen und Vertreter im Gemeinderat Riehen
- Vertreterinnen und Vertreter in der Bundesversammlung
- Vertreterinnen und Vertreter im Vorstand von «Die Mitte Schweiz»
- die Präsidentin oder der Präsident der Sektion Riehen/Bettingen
- die Präsidentin oder der Präsident von «Die Junge Mitte Basel-Stadt»
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Vorstands der Mittelstands-Vereinigung
- bis zu 10 weitere, von der Parteiversammlung für besondere Aufgaben gewählte Themenleaderinnen oder Themenleader
- allfällige Mitglieder der Parteileitung, welche gemäss obiger Liste noch nicht im Vorstand vertreten sind.

² Sofern die Grossratsfraktion mit weniger als drei Mitgliedern vertreten ist, kann diese ein oder zwei weitere ihrer Mitglieder in den Parteivorstand delegieren.

³ Für die Wahlkreise Grossbasel-Ost, Grossbasel-West und Kleinbasel kann die gewählte Suppleantin oder der gewählte Suppleant mit Stimmrecht an die Stelle der Delegierten oder des Delegierten treten, sofern diese oder dieser an Sitzungen nicht teilnehmen kann.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident der Sektion Riehen/Bettingen darf eine Stellvertretung mit Stimmrecht delegieren, sofern sie oder er nicht selber an Sitzungen teilnehmen kann.

⁵ Die von der Parteiversammlung gewählten Mitglieder des Parteivorstandes werden auf die Dauer der Amtsperiode des Grossen Rates gewählt.

⁶ Der Parteivorstand bestimmt die Politik der Partei gemäss deren Zielen. Er besitzt alle Kompetenzen, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten anderen Organen zustehen.

⁷ Im Besonderen handelt es sich dabei um:

- die Wahl der Parteileitung
- die Nomination von Kandidatinnen und Kandidaten für politische Ämter, welche durch Volkswahl bestimmt werden (soweit dies nicht in die Zuständigkeit der Parteiversammlung fällt)
- die Festlegung der Parteiabgaben (gemäss Art. 11)
- die Ergreifung von Initiativen und Referenden
- die Anerkennung von angeschlossenen Vereinigungen.

⁸ Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig, auch in elektronischer Form.

Art. 5 Parteileitung

¹ Die Parteileitung umfasst bis zu 10 Personen. Ihr gehören an:

- die Parteipräsidentin oder der Parteipräsident
- zwei bis drei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten
- die Generalsekretärin oder der Generalsekretär
- die Präsidentin oder der Präsident der Grossratsfraktion
- weitere Mitglieder, nach Möglichkeit Vertreterinnen und Vertreter der verschiedenen Gruppierungen und Vereinigungen.

² Vertreterinnen und Vertreter im Regierungsrat sind nicht Mitglied der Parteileitung, nehmen aber nach Möglichkeit beratend an den Sitzungen teil.

³ Der Parteileitung obliegt die Führung der Partei. Die Parteileitung ist verantwortlich für eine rasche und effiziente Abwicklung der laufenden Parteiarbeit wie die Organisation von Parteianlässen und Wahlkämpfen, die Öffentlichkeitsarbeit, das Führen von Arbeitsgruppen, die Nomination von Kandidatinnen und Kandidaten für politische Ämter (soweit nicht Zuständigkeit von Parteiversammlung, Vorstand oder Fraktionen), Mitgliederwerbung, Finanzen etc.

⁴ Die Parteileitung arbeitet im Rahmen der vom Parteivorstand gesteckten politischen und operationellen Ziele sowie der ihr vom Parteivorstand einzuräumenden finanziellen Kompetenzen. Die Parteileitung tritt regelmässig und so häufig zusammen, als es die einwandfreie Erledigung der ihr übertragenen Aufgaben erfordert.

Art. 6 Sektionen und Vereinigungen

¹ Die Mitte Riehen/Bettingen ist ein selbständig organisierter Verein, welcher gemäss seinen Statuten als eine Sektion der Mitte Basel-Stadt aufzutreten hat. Durch die Begründung einer Sektionsmitgliedschaft erwirbt ein Mitglied auch die Mitgliedschaft der Kantonalpartei. Statutenänderungen der Sektion sind nach erfolgtem Beschluss der Mitgliederversammlung vom Vorstand der Kantonalpartei zu genehmigen.

² Die Junge Mitte Basel-Stadt ist ein selbständig organisierter Verein. Durch die Begründung einer Mitgliedschaft erwirbt ein Mitglied auch die Mitgliedschaft der Kantonalpartei.

³ Andere Vereinigungen können sich der Partei anschliessen, sofern sie gewillt sind, die Partei bei der Verwirklichung ihrer Ziele zu unterstützen. Es ist anzustreben, dass Mitglieder der Vereinigungen auch Mitglieder der Partei werden.

⁴ Sektionen und Vereinigungen kümmern sich um die Interessen ihrer Mitglieder in den sie berührenden politischen Anliegen. Sie stellen die erforderlichen Anträge an den Parteivorstand. Von der Partei werden sie in der Verfolgung ihrer Ziele unterstützt.

Art. 7 Arbeitsgruppen

Der Parteivorstand kann für besondere Aufgaben Themenleaderinnen oder Themenleader einsetzen. Diese organisieren sich selbständig in Arbeitsgruppen, deren Mitglieder nicht zwingend der Partei angehören müssen. Sie berichten der Parteileitung regelmässig über ihre Arbeit und über die Erreichung der vorgegebenen Ziele.

Art. 8 Fraktionen

- ¹ Die aus Vertretern der Partei gewählten Mitglieder des Grossen Rates, des Bürgergemeinderates der Stadt Basel und des Einwohnerrates Riehen haben sich je zu einer Fraktion zusammenzuschliessen.
- ² Die Fraktionen geben sich ihre Organisation selbst. Sie haben den Parteivorstand laufend über ihre Tätigkeit zu orientieren sowie mindestens einmal jährlich der Parteiversammlung über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.
- ³ Die Fraktionen nominieren Kandidatinnen und Kandidaten für die durch die Parlamente zu bestellenden politischen Ämter.

Art. 9 Generalsekretariat

Das Generalsekretariat ist die zentrale Organisations-, Dokumentations- und Verwaltungsstelle der Partei. Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär führt die Geschäfte der Partei nach den Beschlüssen der Parteiorgane und den Weisungen der Parteipräsidentin oder des Parteipräsidenten. Sie oder er nimmt an den Sitzungen und Veranstaltungen aller Parteiorgane mit Stimmrecht teil, tritt jedoch in Personalangelegenheiten des Generalsekretariats bei persönlicher Betroffenheit in den Ausstand.

Art. 10 Kontrollstelle

- ¹ Die Kontrollstelle besteht aus zwei nicht dem Parteivorstand angehörenden Parteimitgliedern, welche zusammen mit einem Ersatzmitglied auf eine zweijährige Amtsdauer gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig, doch ist für eine angemessene Rotation Sorge zu tragen.
- ² Die Kontrollstelle prüft die allgemeine Rechnung und allfällige Spezialrechnungen. Sie ist berechtigt, jederzeit während des Geschäftsjahres Kasse und Buchhaltung zu kontrollieren. Über das Prüfungsergebnis erstattet sie dem Parteivorstand zuhanden der Parteiversammlung schriftlichen Bericht.

III. Organisatorisches

Art. 11 Finanzen

- ¹ Jedes Parteimitglied hat einen Beitrag an die Parteikasse zu entrichten. Die als Vertreterinnen und Vertreter in staatliche Behörden und Gerichte gewählten Parteimitglieder, die für ihre Tätigkeit Vergütungen erhalten, entrichten zusätzliche Beiträge (Parteiabgaben).
- ² Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet ausschliesslich das Vermögen der Partei. Jede persönliche Haftung der Mitglieder wird ausgeschlossen.

Art. 12 Statutenänderung

- ¹ Die vorliegenden Statuten können mit Zustimmung von zwei Dritteln der in einer Parteiversammlung anwesenden Parteimitglieder geändert werden. In der Einladung zur

betreffenden Parteiversammlung muss die Statutenänderung als Verhandlungsgegenstand angegeben worden sein.

² Unter den gleichen Bedingungen, jedoch mit Zustimmung von drei Vierteln aller anwesenden Parteimitglieder, kann die Auflösung der Partei beschlossen werden. Die Parteiversammlung beschliesst, was mit einem allfälligen bei der Auflösung vorhandenen Vermögen geschehen soll.

Art. 13 Übergangs- und Schlussbestimmungen


Die vorliegenden Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 1. Dezember 2025 teilrevidiert und genehmigt worden. Sie ersetzen diejenigen vom 11. März 2024 und treten sofort in Kraft.



Sara Murray
Co-Parteipräsidentin



Franz-Xaver Leonhardt
Co-Parteipräsident



Raphael Müller
Generalsekretär